

Vollmacht und Auftrag des Immobilienverwalters im Wohnungseigentum

Die unterfertigten Wohnungseigentümer(innen) der Wohnungseigentums-Anlage auf der Liegenschaft

Humpoldtplatz 8-9; Scheugasse 12, 14 und 16; Humpoldtgasse 23 , 1100 Wien

Grundbuch 01101, EZ 482 erteilen zwecks

gesetzlicher Vertretung der Eigentümergemeinschaft Herrn/Frau/Gesellschaft/Firma

**Pristusek & Partner Immobilienverwaltung GmbH
FN 452684 m, Handelsgericht Wien
Franz Schubert-Straße 2/7; 2320 Schwechat**

und dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter laut Firmenbuch (im Folgenden: Vollmachtnehmer/in) Vollmacht und Auftrag zur Verwaltung der gemeinsamen Teile und Anlagen der Liegenschaft gemäß § 18 bis § 20 WEG 2002.

Diese Vollmacht umfasst alle Angelegenheiten, die die ordnungsgemäße Verwaltung der Liegenschaft mit sich bringt, insbesondere

1. die Eigentümergemeinschaft zu vertreten, besonders vor Gericht und Behörden (Baubehörde, Finanzbehörden, Landesregierung, Ministerien, usw.), unter Beachtung der Vorbehaltsaufgaben anderer Berufe emsig und redlich die Geschäfte zu besorgen und hierbei die Interessen aller Wohnungseigentümer zu wahren;
2. Geld oder Geldeswert einschließlich der mit der Liegenschaft in Zusammenhang stehenden Steuerguthaben jeder Art in Empfang zu nehmen, ebenso Schriftstücke der Behörden in vorgeanntem weiten Sinn als Zustellbevollmächtigter der Eigentümergemeinschaft und
3. einen berufsmäßigen Parteienvertreter im Sinn des § 31 ZPO und anderer einschlägiger Verfahrensvorschriften zu bestellen.
4. Der Verwalter ist zur Einbringung von Grundbuchsgesuchen gem. § 77 Abs 1 GBG in folgenden Angelegenheiten bevollmächtigt: Vorzugspfandrechte, abweichende Verteilungsschlüssel, abweichende Abrechnungs- und Abstimmungseinheiten, Ersichtlichmachung und Löschung des Verwalters im Grundbuch.
5. Die Aufnahme von Darlehen sowie das Anhängigmachen und Betreiben von gerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Verwaltung (mit Ausnahme der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse durch den Verwalter gemäß § 20 Absatz 5 sowie § 27 Absatz 2 WEG 2002) bedürfen einer besonderen, auf diese Gattungen der Geschäfte lautenden Vollmacht nach § 1008 ABGB. Im Rahmen des zur ordentlichen Verwaltung der Wohnungseigentumsanlage (§ 28 WEG 2002) erforderlichen Zahlungsverkehrs ist der/die Vollmachtnehmer/in berechtigt, Kontoüberziehungen auf den für die Eigentümergemeinschaft geführten Bankkonten zu tätigen.

Der/die Vollmachtnehmer/in wird beauftragt, die auf die einzelnen Mit- und Wohnungseigentümer entfallenden Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten und Kosten der Wohnungseigentums-Liegenschaft von diesen unter Beachtung von § 20 Absatz 5 sowie § 27 Absatz 2 WEG 2002 einbringlich zu machen. Der/die Vollmachtnehmer/in ist ferner berechtigt und verpflichtet, alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, aus deren Unterlassung der Eigentümergemeinschaft Nachteile entstehen können, nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen sowie tunlichst im vor hinein die Wohnungseigentümer darüber zu informieren. Der/die Vollmachtnehmer/in ist schließlich berechtigt, im Rahmen seiner/ihrer Verwaltungstätigkeit geeignete Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgestatteter Vollmacht zu bestellen.

Für seine/ihre Tätigkeit gebührt dem/der Verwalter/in das im Anbot ausgewiesene bzw. das tatsächlich vereinbarte Entgelt.

Ort

Datum

.....
Unterschrift(en) des/der Wohnungseigentümer(s)

.....

Adresse:

TOP Nummer: